



Generalversammlung

Verteilung.: Allgemein
30. Januar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 160

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/55/610)]

55/153. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung¹, das die endgültigen Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

davon Kenntnis nehmend, dass die Völkerrechtskommission beschlossen hat, der Generalversammlung die Artikelentwürfe zur Verabschiedung in Form einer Erklärung zu empfehlen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge im Hinblick auf ihre Verabschiedung in Form einer Erklärung zu prüfen,

in der Erwägung, dass die Arbeit der Völkerrechtskommission zur Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge eine nützliche Orientierung für die diesbezügliche Praxis darstellt,

in der Erkenntnis, dass die Arbeit der Völkerrechtskommission zu diesem Thema in der Zukunft zur Ausarbeitung eines Übereinkommens oder eines anderen geeigneten Rechtsinstruments beitragen könnte, und die in ihrer Resolution 54/112 enthaltene Bitte an die Regierungen wiederholend, ihre Anmerkungen und Stellungnahmen zur Frage eines Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge vorzulegen,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge;

2. *nimmt Kenntnis* von den Artikeln über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, die die Völkerrechtskommission in Form einer Erklärung vorgelegt hat, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).*

3. *bittet* die Regierungen, diese Artikel bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gegebenenfalls zu berücksichtigen;

4. *empfiehlt*, alles zu tun, um für die weite Verbreitung des Wortlauts der Artikel zu sorgen;

5. *beschließt*, den Punkt "Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
12. Dezember 2000

Anlage

Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Präambel

in der Erwägung, dass Probleme im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit, die aus der Staatennachfolge erwachsen, die internationale Gemeinschaft betreffen,

betonend, dass sich die Staatsangehörigkeit im Rahmen der vom Völkerrecht gesetzten Grenzen im Wesentlichen nach dem innerstaatlichen Recht bestimmt,

in der Erkenntnis, dass in Fragen der Staatsangehörigkeit die rechtmäßigen Interessen sowohl der Staaten als auch der Einzelpersonen gebührend zu berücksichtigen sind,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948² das Recht eines jeden Menschen auf eine Staatsangehörigkeit verkündet wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966³ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989⁴ das Recht jedes Kindes auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit anerkennen,

betonend, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Personen, deren Staatsangehörigkeit von einer Staatennachfolge betroffen werden kann, in vollem Umfang geachtet werden müssen,

eingedenk der Bestimmungen des Übereinkommens über die Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961⁵, des Wiener Übereinkommens über die Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge von 1978⁶ und des Wiener Übereinkommens über die Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden von Staaten von 1983⁷,

überzeugt von der Notwendigkeit der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung der Regeln des Völkerrechts betreffend die Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge als Mittel zur Gewährleistung größerer Rechtssicherheit für Staaten und Einzelpersonen,

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Recht auf Staatsangehörigkeit

Jede Person, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats besaß, unabhängig davon, wie die Staatsangehörigkeit erworben wurde, hat im Einklang mit diesen Artikeln das Recht auf die Staatsangehörigkeit zumindest eines der betroffenen Staaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet "Staatennachfolge" die Ablösung eines Staates durch einen anderen in der Verantwortung für die internationalen Beziehungen eines Hoheitsgebiets;

b) bedeutet "Vorgängerstaat" den Staat, der im Rahmen einer Staatennachfolge durch einen anderen Staat abgelöst wird;

c) bedeutet "Nachfolgestaat" den Staat, der im Rahmen einer Staatennachfolge einen anderen Staat abgelöst hat;

d) bedeutet "der betroffene Staat" je nachdem den Vorgängerstaat oder den Nachfolgestaat;

e) bedeutet "Drittstaat" jeden anderen Staat als den Vorgängerstaat oder Nachfolgestaat;

f) bedeutet "die betroffene Person" jede natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats besaß und deren Staatsangehörigkeit durch diese Nachfolge betroffen werden könnte;

g) bedeutet "Zeitpunkt der Staatennachfolge" den Zeitpunkt, zu dem der Nachfolgestaat den Vorgängerstaat in der Verantwortung für die internationalen Beziehungen des Hoheitsgebiets, auf das sich die Staatennachfolge bezieht, abgelöst hat.

Artikel 3

Fälle der Staatennachfolge, die durch diese Artikel erfasst werden

Diese Artikel gelten nur für die Wirkungen einer Staatennachfolge, die entsprechend dem Völkerrecht erfolgt, insbesondere nach den Grundsätzen des Völkerrechts, die in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind.

Artikel 4

Vermeidung der Staatenlosigkeit

Die betroffenen Staaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu vermeiden, dass Personen, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats hatten, infolge der Staatennachfolge staatenlos werden.

Artikel 5

Vermutung der Staatsangehörigkeit

Vorbehaltlich dieser Artikel besteht bei betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem von der Staatennachfolge betroffenen Hoheitsgebiet haben, die Vermutung, dass sie zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats erwerben.

Artikel 6

Gesetzgebung zur Staatsangehörigkeit und zu damit zusammenhängenden Fragen

Jeder betroffene Staat soll ohne ungebührliche Verzögerung mit diesen Artikeln vereinbare Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit und damit zusammenhängende Fragen erlassen, die sich aus der Staatennachfolge ergeben. Er soll alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass betroffene Personen innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die Auswirkungen der von ihm erlassenen Rechtsvorschriften auf ihre Staatsangehörigkeit, über die ihnen auf Grund dieser Vorschriften offen stehenden Wahlmöglichkeiten sowie über die Folgen, die die Wahrnehmung dieser Wahlmöglichkeiten auf ihren Status hat, unterrichtet werden.

Artikel 7

Zeitpunkt der Wirksamkeit

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit bei Staatennachfolge sowie der Erwerb der Staatsangehörigkeit infolge der Ausübung einer Option werden zum Zeitpunkt der Staatennachfolge wirksam, wenn die betroffenen Personen anderenfalls während des Zeitraums zwischen der Staatennachfolge und der Verleihung oder dem Erwerb der Staatsangehörigkeit staatenlos wären.

Artikel 8

Betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben

1. Ein Nachfolgestaat ist nicht verpflichtet, seine Staatsangehörigkeit betroffenen Personen zu verleihen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben und die außerdem die Staatsangehörigkeit dieses oder eines anderen Staates besitzen.
2. Ein Nachfolgestaat verleiht seine Staatsangehörigkeit betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben, nicht gegen ihren Willen, es sei denn, sie würden sonst staatenlos.

Artikel 9

Aufgabe der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als Bedingung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit

Wenn eine betroffene Person, die die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaats erfüllt, die Staatsangehörigkeit eines anderen betroffenen Staates besitzt, kann der Nachfolgestaat die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit von der Aufgabe der Staatsangehörigkeit dieses anderen Staates durch die betroffene Person abhängig machen. Diese Bedingung darf jedoch nicht in einer Weise angewandt werden, die die betroffene Person, sei es auch nur vorübergehend, staatenlos machen würde.

Artikel 10

Verlust der Staatsangehörigkeit beim freiwilligen Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates

1. Ein Vorgängerstaat kann bestimmen, dass betroffene Personen, die im Zusammenhang mit der Staatennachfolge freiwillig die Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaats erwerben, seine Staatsangehörigkeit verlieren.
2. Ein Nachfolgestaat kann bestimmen, dass betroffene Personen, die im Zusammenhang mit der Staatennachfolge freiwillig die Staatsangehörigkeit eines anderen Nachfolgestaats erwerben oder gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats behalten, seine im Zusammenhang mit der Staatennachfolge erworbene Staatsangehörigkeit verlieren.

Artikel 11

Achtung des Willens der betroffenen Personen

1. Die betroffenen Staaten berücksichtigen den Willen der betroffenen Personen, wenn diese die Bedingungen zum Erwerb der Staatsangehörigkeit zweier oder mehrerer betroffener Staaten erfüllen.
2. Jeder betroffene Staat gewährt betroffenen Personen, die eine entsprechende Bindung an diesen Staat haben, das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wählen, wenn diese Personen sonst infolge der Staatennachfolge staatenlos würden.
3. Wenn Personen, die einen Anspruch auf ein Optionsrecht haben, dieses Recht ausgeübt haben, verleiht der Staat, für dessen Staatsangehörigkeit sie sich entschieden haben, diesen Personen seine Staatsangehörigkeit.
4. Wenn Personen, die einen Anspruch auf ein Optionsrecht haben, dieses Recht ausgeübt haben, entlässt der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie aufgegeben haben, diese Personen aus seiner Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie würden dadurch staatenlos.
5. Die betroffenen Staaten sollen einen angemessenen Zeitraum für die Ausübung des Optionsrechts gewähren.

Artikel 12

Einheit der Familie

In den Fällen, in denen der Erwerb oder der Verlust der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge die Familieneinheit beeinträchtigen würde, treffen die betroffenen Staaten alle geeigneten Maßnahmen, damit die Familie vereint bleibt oder wiedervereinigt werden kann.

Artikel 13

Geburt eines Kindes nach Eintritt der Staatennachfolge

Ein Kind einer betroffenen Person, das nach dem Zeitpunkt der Staatennachfolge geboren wurde und das keine Staatsangehörigkeit erworben hat, hat das Recht auf die Staatsangehörigkeit des betroffenen Staates, in dessen Hoheitsgebiet es geboren wurde.

Artikel 14

Status von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt

1. Der Status von betroffenen Personen als Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt bleibt von der Staatennachfolge unberührt.
2. Ein betroffener Staat ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um betroffenen Personen, die auf Grund von Ereignissen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gezwungen waren, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet aufzugeben, die Rückkehr zu gestatten.

Artikel 15

Nichtdiskriminierung

Die betroffenen Staaten dürfen betroffenen Personen bei Staatennachfolge nicht das Recht auf Beibehaltung oder Erwerb der Staatsangehörigkeit oder das Optionsrecht versagen, indem sie sie gleichviel aus welchem Grund diskriminieren.

Artikel 16

Verbot willkürlicher Entscheidungen betreffend Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Den betroffenen Personen darf weder willkürlich die Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats entzogen werden noch darf ihnen willkürlich das Recht, die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats zu erwerben, oder ein Optionsrecht, das sie im Zusammenhang mit der Staatennachfolge haben, versagt werden.

Artikel 17

Verfahren betreffend die Staatsangehörigkeit

Anträge betreffend den Erwerb, die Beibehaltung oder die Aufgabe der Staatsangehörigkeit oder die Ausübung eines Optionsrechts im Zusammenhang mit der Staatennachfolge werden ohne ungebührliche Verzögerung bearbeitet. Die diesbezüglichen Entscheidungen werden schriftlich ausgefertigt und können einer wirksamen Überprüfung durch die Verwaltung oder die Gerichte unterzogen werden.

Artikel 18

Informationsaustausch, Konsultationen und Verhandlungen

1. Die betroffenen Staaten tauschen Informationen aus und konsultieren einander, um mögliche nachteilige Auswirkungen der Staatennachfolge auf betroffene Personen festzustellen, was ihre Staatsangehörigkeit und andere damit zusammenhängende Fragen in Bezug auf ihren Status betrifft.
2. Die betroffenen Staaten suchen, soweit erforderlich, nach einer Lösung, um solche nachteiligen Auswirkungen durch Verhandlungen und gegebenenfalls im Wege von Vereinbarungen zu beseitigen oder zu mildern.

Artikel 19

Andere Staaten

1. Diese Artikel verpflichten die Staaten nicht, betroffene Personen, die keine tatsächliche Bindung an einen betroffenen Staat haben, als Staatsangehörige dieses Staates zu behandeln, es sei denn, diese Personen würden anderenfalls als Staatenlose behandelt.
2. Diese Artikel hindern die Staaten nicht daran, betroffene Personen, die infolge einer Staatennachfolge staatenlos geworden sind, als Staatsangehörige des betroffenen Staates zu behandeln, dessen Staatsangehörigkeit zu erwerben oder beizubehalten sie berechtigt wären, wenn diese Behandlung diesen Personen zum Vorteil gereicht.

Teil II. Bestimmungen betreffend bestimmte Arten von Staatennachfolgen

Abschnitt 1. Übertragung eines Teils des Hoheitsgebiets

Artikel 20

Verleihung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats

Wird ein Teil des Hoheitsgebiets eines Staates von diesem Staat an einen anderen Staat übertragen, so verleiht der Nachfolgestaat den betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem übertragenen Hoheitsgebiet haben, seine Staatsangehörigkeit, und der Vorgängerstaat entlässt diese Personen aus seiner Staatsangehörigkeit, es sei denn, diese Personen haben in Ausübung des ihnen zu gewährenden Optionsrechts anders entschieden. Der Vorgängerstaat entlässt diese Personen jedoch erst dann aus seiner Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats erworben haben.

Abschnitt 2. Vereinigung von Staaten

Artikel 21

Verleihung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats

Vereinigen sich zwei oder mehr Staaten und bilden damit einen einzigen Nachfolgestaat, so verleiht der Nachfolgestaat vorbehaltlich des Artikels 8 und unabhängig davon, ob der Nachfolgestaat ein neuer Staat ist oder ob seine Rechtspersönlichkeit mit einem der Staaten, die sich vereinigt haben, identisch ist, seine Staatsangehörigkeit allen Personen, die zum Zeitpunkt der Staatennachfolge die Staatsangehörigkeit eines Vorgängerstaats besaßen.

Abschnitt 3. Auflösung eines Staates

Artikel 22

Verleihung der Staatsangehörigkeit der Nachfolgestaaten

Wenn sich ein Staat auflöst und untergeht und die verschiedenen Teile des Hoheitsgebiets des Vorgängerstaats zwei oder mehrere Nachfolgestaaten bilden, so verleiht jeder Nachfolgestaat, sofern nicht auf Grund der Ausübung eines Optionsrechts etwas anderes angezeigt ist, seine Staatsangehörigkeit

a) betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, und

b) vorbehaltlich des Artikels 8

i) betroffenen Personen, die durch Buchstabe *a* nicht erfasst sind, die aber eine entsprechende rechtliche Bindung an einen Gebietsteil des Vorgängerstaats haben, der zu einem Teil des Nachfolgestaats geworden ist;

ii) betroffenen Personen, die nicht nach den Buchstaben *a* und *b* i) Anspruch auf die Staatsangehörigkeit eines betroffenen Staates haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und die in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das zum Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats geworden ist, oder die eine andere entsprechende Bindung an diesen Nachfolgestaat haben.

Artikel 23

Gewährung des Optionsrechts durch die Nachfolgestaaten

1. Nachfolgestaaten gewähren den durch Artikel 22 erfassten betroffenen Personen, die die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit zweier oder mehrerer Nachfolgestaaten erfüllen, ein Optionsrecht.

2. Jeder Nachfolgestaat gewährt den durch Artikel 22 nicht erfassten betroffenen Personen das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wählen.

Abschnitt 4. Abtrennung eines oder mehrerer Teile des Hoheitsgebiets

Artikel 24

Verleihung der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats

Wenn sich ein oder mehrere Teile des Hoheitsgebiets eines Staates von diesem trennen und bei Weiterbestehen des Vorgängerstaats einen oder mehrere Nachfolgestaaten bilden, so verleiht ein Nachfolgestaat, sofern nicht auf Grund der Ausübung eines Optionsrechts etwas anderes angezeigt ist, seine Staatsangehörigkeit

a) betroffenen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, und

b) vorbehaltlich des Artikels 8

i) betroffenen Personen, die durch Buchstabe *a* nicht erfasst sind, die aber eine entsprechende rechtliche Bindung an einen Gebietsteil des Vorgängerstaats haben, der zu einem Teil des Nachfolgestaats geworden ist;

ii) betroffenen Personen, die nicht nach den Buchstaben *a* und *b* i) Anspruch auf die Staatsangehörigkeit eines betroffenen Staates haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und die in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das zum Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats geworden ist, oder die eine andere entsprechende Bindung an diesen Nachfolgestaat haben.

Artikel 25

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaats

1. Der Vorgängerstaat entlässt die betroffenen Personen, die die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats nach Artikel 24 erfüllen, aus seiner Staatsangehörigkeit. Er entlässt diese Personen jedoch erst dann aus seiner Staatsangehörigkeit, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaats erworben haben.

2. Sofern nicht auf Grund der Ausübung eines Optionsrechts etwas anderes angezeigt ist, entlässt der Nachfolgestaat die in Absatz 1 genannten Personen jedoch nicht aus seiner Staatsangehörigkeit,

a) wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben;

b) wenn sie durch Buchstabe *a* nicht erfasst sind und eine entsprechende rechtliche Bindung an einen Gebietsteil des Vorgängerstaats haben, der Teil des Vorgängerstaats geblieben ist;

c) wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben und in einem Gebiet geboren wurden oder vor Verlassen des Vorgängerstaats ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, das Teil des Hoheitsgebiets des Vorgängerstaats geblieben ist, oder wenn sie eine andere entsprechende Bindung an diesen Staat haben.

Artikel 26

Gewährung des Optionsrechts durch Vorgänger- und Nachfolgestaaten

Vorgängerstaaten und Nachfolgestaaten gewähren allen betroffenen Personen, auf die die Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 2 Anwendung finden und die die Voraussetzungen für den Besitz der Staatsangehörigkeit sowohl des Vorgängerstaats als auch des Nachfolgestaats oder zweier oder mehrerer Nachfolgestaaten erfüllen, ein Optionsrecht.